

Rechtsberatung bei Pflegefällen

Leistungsverpflichtung der Angehörigen für Pflegeheimkosten zur Gänze weggefallen!?

Über die am 1.11.2008 in Kraft getretene Änderung des Sozialhilfegesetzes bezüglich der Heimunterbringung wurde in den Medien häufig berichtet. Da noch immer Aufklärungsbedarf besteht, folgt an dieser Stelle eine Kurzdarstellung der aktuellen Rechtslage:

■ Unterhaltsverpflichtete Angehörige (Kinder, Enkel, Eltern) und Ehegatten sind zur Leistung von Heimpflegekostenbeiträgen nicht mehr verpflichtet. Aber beachten Sie, dass Beitragsforderungen, die vor dem 1.11.2008 entstanden sind, weiter bestehen und auch generell eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber Eltern (wie auch umgekehrt) nicht abgeschafft wurde.



8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, Tel. 03862/28800

■ Das eigene Vermögen der Pflegebedürftigen wird wie bisher vorrangig zur Finanzierung der Pflegekosten herangezogen, die Möglichkeit der Eintragung von Pfandrechten für den Sozialhilfeträger bei Liegenschaften der Pflegebedürftigen besteht weiterhin.

■ Hat ein Pflegebedürftiger während oder drei Jahre vor der Inanspruchnahme von Sozialleistungen Vermögen verschenkt oder ohne angemessene Gegenleistung an andere übertragen, so ist der Geschenknahmer/Erwerber nach wie vor bis zum Wert des unentgeltlich übertragenen Vermögens leistungspflichtig.

Wir raten daher jedenfalls im Einzelfall zu einer ausführlichen rechtlichen Beratung und laden Sie hierzu gerne ein.

Dr. Christina Rasteiger ist Notariatskandidatin.

